

mann'sche Amendement zu stellen sein. Wer endlich gar nichts haben will, also gegen Punkt c. in jedweder Fassung sich erklärt, der darf nur alle meine Fragen mit Nein beantworten, und es wird so seine Absicht erreicht sein. Ich stelle also meine erste Frage auf das Deputationsgutachten, wie es unter c. gefaßt ist, wobei also das Sousamendement des Herrn D. Günther vorbehalten bleibt. Die Bejahung dieser Frage lehnt das Großmann'sche Amendement ab. Ich frage also: ob die Kammer dem Punkte c. in der ursprünglichen Fassung der Deputation beistimmt? — Das Deputationsgutachten wird gegen vierzehn Stimmen angenommen, wodurch der Großmann'sche Antrag als gefallen anzusehen ist.

Präsident v. Carlowitz: Die zweite Frage habe ich nun auf den Antrag des Herrn D. Günther zu richten, daß also nach den Worten: „daß sie“ eingeschaltet werde: „zwar eine Vertretung der Kirchengemeinden für nöthig erachte, jedoch“. Ich frage also: ob die Kammer diesem Amendement beipflichtet? — Es wird durch zwei und zwanzig Stimmen abgelehnt.

Präsident v. Carlowitz: Es ist also über Punkt c. entschieden und beschlossen worden, daß es bei der ursprünglichen Fassung der Deputation bleiben soll.

Punkt d. lautet:

„Die Kammer wolle sich dahin erklären, daß sie es vor Allem als nöthig und als die erste erforderliche Maßregel ansehe, daß eine Trennung der evangelisch-lutherischen Kirche vom Staate als Grundsatz anerkannt und demzufolge für sie eine oberste collegialische Behörde, ein Oberconsistorium oder Kirchenrath gebildet werde, welcher die eigentliche Kirchengewalt — das Befugniß, die innern Angelegenheiten der Kirche zu ordnen und zu leiten — nach §. 57 der Verfassungsurkunde in so weit zu übertragen sei, als solches mit Rücksicht auf die Rechte des Staats und die Vorschriften der Verfassungsurkunde geschehen könne, daß sie daher die hohe Staatsregierung bitte, einen desfallsigen Gesetzentwurf der Ständeversammlung vorzulegen.“

Präsident v. Carlowitz: Indem ich nun zu Punkt d. übergehe, habe ich zu erklären, daß auch zu diesem Punkte schon früher bei Gelegenheit der allgemeinen Berathung vom Herrn v. Griegern ein Amendement eingebracht und auch bereits unterstützt worden ist. Dieses Amendement muß ich Ihnen zuvörderst in's Gedächtniß zurückerufen. Es kommt nämlich darauf hinaus, daß statt der Worte: „oberste collegialische Behörde — — Kirchenrath etc.“ (s. vorstehend) gesetzt werde: „eine diesem Zwecke entsprechende Behörde“.

Prinz Johann: Wenn ich bei den langen Debatten über diesen Gegenstand geschwiegen habe, so ist es nicht geschehen aus Mangel an Interesse, denn Alles, was den christlichen Geist weckt und das christliche Leben fördert, es sei, in welcher Form des Christenthums es wolle, ist mir stets eine heilige Angelegenheit. Gleichwohl habe ich geglaubt, als ein dem Protestantismus Fremder über die Frage, was das Bedürfniß der Zeit ist und welche Heilmittel anzuwenden sind, um dem gefühl-

ten Mangel abzuheben, den Mitgliedern der betreffenden Kirche allein das Wort gestatten zu müssen und mich nicht in die Debatte zu mischen. Der vorliegende Punkt jedoch berührt nicht nur die Kirche, sondern auch sehr wesentlich den Staat, und aus Rücksicht auf denselben erlaube ich mir der geehrten Kammer ein Amendement vorzuschlagen. Ich habe bereits auf dem Landtage 1832 diesen Gegenstand lebhaft in der Kammer vertheidigt. Ich war damals ganz der jetzt von der geehrten Deputation aufgestellten Ansicht, indem ich es nicht für gerathen fand, die Consistorien aufzuheben. Diese Ansicht ging nicht durch, und ich glaube, dies wird jetzt von vielen Seiten mit Bedauern angesehen. Gleichwohl scheint der Standpunkt jetzt ein ganz verschiedener zu sein. Damals handelte es sich um die Aufhebung einer Jahrhunderte lang bestandenen Einrichtung, und gegenwärtig handelt es sich um Wiederherstellung einer Einrichtung, die wir vor noch nicht 11 Jahren abgeschafft haben. Nun bin ich zwar immer der Ansicht, daß 1834 die Aufhebung der Consistorien manches Bedenken gegen sich hatte, namentlich auch das, daß es nicht gerathen sei, die Kirche durch eine solche Organisation ganz in dem Staate aufgehen zu lassen. Ist also durch die damals genehmigte Aufhebung ein Schaden geschehen, so ist er jetzt bereits vollendet und kaum wieder gut zu machen; wenigstens fragt es sich, ob er durch Wiederbelebung dieser Einrichtung wieder gut gemacht werden könne. Auf der andern Seite läßt sich aber auch nicht verkennen, daß die damals in's Leben gerufene Einrichtung mannichfaltige practische Vortheile gehabt hat. Das ist von mehreren Sprechern vielfach anerkannt worden. Es ist also eine ganz andere Frage, ob man jene Einrichtung, die seit 1834 besteht, wieder abschaffen solle. Im Allgemeinen trete ich doch der Ansicht der Deputation bei, daß zu wünschen sei, daß die Einrichtung der kirchlichen Behörden in der Maasse etwas abgeändert werde, daß dadurch die Selbstständigkeit der Kirche mehr gewahrt wird. Es bewegt mich hauptsächlich dazu die doppelte Stellung des hohen Cultministeriums, dessen Ausüben des juris circa sacra und der Verwaltung der Angelegenheiten einer Kirche mir in der That auf die Länge nicht wohl haltbar erscheint. Gegen das Deputationsgutachten habe ich aber aus dem angegebenen Grunde in dem speciellen Punkte mannichfache Bedenken. Zunächst scheint allerdings die Frage, ob eine solche gänzliche Veränderung nöthig sei, etwas zu bestimmt beantwortet zu sein. Die Debatte über Punkt a. hat mich in mancher Beziehung doch etwas bedenklich gemacht, und ich glaube, daß es einer sorgfältigen Prüfung bedürfen wird, ehe man eine solche Einrichtung in's Leben ruft, um so mehr, als der gewünschte Kirchenrath allerdings Manches gegen sich zu haben scheint. Obgleich ich nun aber auch der Ansicht bin, daß es wünschenswerth sei, die jetzige Einrichtung zu ändern, so glaube ich doch, daß der Antrag wieder zu speciell gestellt ist. So hat z. B. ein geehrtes Mitglied, anstatt auf ein Consistorium, auf zwei Consistorien angetragen. Von vielen Kammermitgliedern ist die Wirksamkeit der Kreisdirectorien als segensreich und nützlich bezeichnet worden. Es scheint mir also sehr wünschenswerth, daß man sich nicht zu bestimmt über diesen Gegenstand